

Bewährungsstrafe für Friedhofs-Schänder in Erfurt und Gotha



Auch der jüdische Friedhof in Gotha wurde geschändet. Foto: Thomas Ritter

Die wegen Störung der Totenruhe angesetzte Verhandlung gegen einen 49-Jährigen aus Gotha und einen 34-jährigen Erfurter wurde am Mittwoch mit dem dritten Verhandlungstag am Gothaer Amtsgericht fortgesetzt und entschieden.

Gotha. Dem Gothaer wird vorgeworfen, im November 2008 den jüdischen Friedhof in Gotha mit einem Schweinekopf und Schweineblut geschändet zu haben, der Erfurter soll in der gleichen Nacht die Gedenktafel am jüdischen Friedhof in Erfurt mit Blut besudelt haben.

Der zweite Verhandlungstag endete mit dem Zweifel des Verteidigers der Angeklagten, dass eine vom 49-Jährigen auf dem Weg gebrachte SMS den Empfänger, nämlich den zweiten Angeklagten, erreicht habe. Darin rät der Absender, das Blut ordentlich zu rühren, damit es nicht gerinnt. Dem als Zeugen geladenen Kriminalkommissar gelang es gestern vor Gericht, die Zweifel zu zerstreuen. Die Unterlagen beweisen eindeutig, dass der Empfänger, der angeklagte Erfurter, besagte SMS bekommen hat. Das konnte der Zeuge an Hand der Unterlagen vom Handy-Provider dokumentieren.

Anschließend überraschte der Verteidiger mit einem neuen Beweisermittlungsantrag. Der Blutfleck auf dem Lieferschein für den Schweinekopf sei zwar identisch mit der Bluts spur auf den Friedhöfen in Gotha und Erfurt, doch müsse er nicht zwingend identisch mit dem Blut sein, das der Angeklagte gemeinsam mit dem Schweinekopf im November 2008 gekauft habe. Deshalb möchte er Mitarbeiter des Direktvermarkters aus Schlachthaus und Verarbeitung im Zeugenstand befragen. Ein Aufwand, den die Staatsanwältin für unnötig hält. Sie sieht in diesem Zusammenhang keinen weiteren Aufklärungsbedarf. Ihrer Argumentation folgt Richter Ansoerge und lehnt den Antrag ab.



In ihrem Plädoyer legt die Staatsanwältin dar, dass die Zeugen zweifelsfrei den 49-jährigen Angeklagten als den Mann identifizierten, der einen ganzen Schweinekopf und einen Liter Blut zeitnah zur Tat gekauft hat. Auch an der Freundschaft zwischen beiden Angeklagten besteht aus ihrer Sicht kein Zweifel, außerdem hätten beide durch die Dekoration ihrer Wohnung ihre rechte Gesinnung augenfällig gemacht. Schwer wiegt für sie die SMS mit der Aufforderung, das Blut zu rühren. Berücksichtigend, dass beide Angeklagte nicht vorbestraft sind, beantragt sie für den angeklagten Gothaer sechs Monate Haft wegen Störung der Totenruhe und Volksverhetzung sowie 60 Tagessätze zu je 10 Euro. Für den 34-jährigen Mitangeklagten hält sie 90 Tagessätze zu je 25 Euro für gerechtfertigt.

Der Verteidiger dankte in seinem Plädoyer der Staatsanwältin, die deutlich gemacht habe, wie verabscheuungswürdig die schändliche Tat sei. Allerdings findet er es nicht angemessen, diese seinen Mandanten anzulasten. Die hätten zwar eine rechte Gesinnung, doch das reiche nicht aus, sie zu verurteilen. Für ihn sind die Indizien nicht zwingend - sie für die Anklage so zusammensetzen, sei Ansichtssache. Die SMS zum Thema Blut könne auch ein Küchentipp unter Freunden gewesen sein.

In seinem Urteil folgte der Richter dem Antrag der Staatsanwältin. Sechs Monate Haft, ausgesetzt auf zwei Jahre Bewährung, und 60 Tagessätze á 10 Euro für den Gothaer, 90 Tagessätze zu 25 Euro für den Erfurter. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

oja / 17.06.10 / TA